

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 15. August 2010

Nr. 10

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur <b>Übernahme des Verfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD</b> vom 19. Juni 2010 .....	389
II.	<b>Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der EKD</b> vom 19. Juni 2010 .....	405
	<b>Beschlüsse der 34. ordentlichen Landessynode vom 18. und 19. Juni 2010</b>	
III.	- Bericht der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ über die Struktur des Kollegiums .....	405
IV.	- Aufhebung des sog. Ehegattenappells .....	406
V.	- Entwurf eines Gesamtkonzepts zur Personalentwicklung und -planung .....	406
VI.	- Aufhebung der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzufflen .....	406
VII.	- Orientierungsgespräche für Pastorinnen und Pastoren .....	406
VIII.	- Ersatzwahlen zu synodalen Gremien .....	407
IX.	<b>14. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)</b> vom 17. März 2010 .....	407
	<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	
X.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 24. Februar 2010 .....	408
---	- Vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar vom 17. März 2010 ..... <i>vom Abdruck wird abgesehen</i>	
XI.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 21. April 2010 .....	409
XII.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 26. Mai 2010 .....	410
---	- Vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar vom 23. Juni 2010 ..... <i>vom Abdruck wird abgesehen</i>	
XIII.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 23. Juni 2010 .....	410
XIV.	- Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 2. Juli 2010 .....	415
XV.	Änderung der Anlagen zur <b>Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung</b> vom 16. März 2010 .....	434
XVI.	Verordnung zur Änderung der <b>Verordnung über die Pfarrfortbildung</b> in der Lippischen Landeskirche vom 27. April 2010 .....	435
XVII.	Änderung der <b>Reisekostenverordnung</b> vom 16. Februar 2010 .....	436
XVIII.	<b>Ordnung der Notfallseelsorge</b> vom 16. März 2010 .....	439
XIX.	<b>Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Lippischen Gemeinschaftsbund</b> vom 5. März 2010 .....	441
XX.	Ausführung der <b>Verordnung über die Gewährung von Beihilfen</b> in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 22. April 2010 .....	442
XXI.	<b>Berufung einer Datenschutzbeauftragten</b> .....	442
XXII.	<b>Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)</b> nach dem Stand vom 31. Dezember 2008 .....	443
XXIII.	<b>Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)</b> nach dem Stand vom 31. Dezember 2009 .....	445
XXIV.	<b>Personalnachrichten</b> .....	447

**I.****Kirchengesetz****zur Übernahme des Verwaltungs-  
verfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD**

Die 34. ordentliche Landessynode hat auf ihrer 8. Tagung am 19. Juni 2010 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Übernahme des Verwaltungs-  
verfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD  
vom 19. Juni 2010****§ 1**

Die Landessynode stimmt dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334) zu.

**§ 2**

Gemäß §1 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes bestimmt die Landeskirche, dass das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz für Verwaltungsverfahren der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden keine Anwendung findet.

**§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(VVZG-EKD)  
vom 28. Oktober 2009**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil I  
Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1  
Anwendungsbereich,  
Elektronische Kommunikation****§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
  2. nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.
- (3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für
1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
  2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
  3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
  4. Visitationsverfahren,
  5. Lehrbeanstandungsverfahren.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines

Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

## § 2

### Elektronische Kommunikation

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

## Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

### § 3

#### Begriff des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der

Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

## § 4

### Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verfahrens ist deutsch.

## § 5

### Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
  - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
  - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verfahrensrechtsgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

## § 6

### Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie An-

tragsgegner und Antragsgegnerin,

2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

## § 7

### Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

## § 8

### Bestellung

#### eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

## § 9

### Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm

oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind mit-

einander verbunden sind.

## § 10

### Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

## § 11

### Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

## § 12

### Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

## § 13

### Beratung, Auskunft

(1) Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsver-

fahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

#### **§ 14 Beweismittel**

(1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

#### **§ 15 Anhörung Beteiligter**

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
1. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

#### **§ 16 Akteneinsicht durch Beteiligte**

(1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

#### **§ 17 Datenschutz und Geheimhaltung**

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen

Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

### **Abschnitt 3** **Fristen, Termine, Wiedereinsetzung**

#### **§ 18** **Fristen und Termine**

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

#### **§ 19** **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen

zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

### **Abschnitt 4** **Amtliche Beglaubigung**

#### **§ 20** **Beglaubigung von Dokumenten**

(1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,

3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
  - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
  - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
  - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
  - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
  - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

## § 21

### Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

## Teil II Verwaltungsakt

### Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

#### § 22 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

#### § 23 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

#### § 24 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden.

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 4 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 4 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

#### § 25 Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den

Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

## § 26

### Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

## § 27

### Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

## § 28

### Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen

wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

## § 29

### Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

## § 30

### Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

## **Abschnitt 2**

### **Bestandskraft des Verwaltungsaktes**

#### **§ 31**

##### **Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

#### **§ 32**

##### **Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
  2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
  3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
  4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
  5. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
  2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
  3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
  4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbe-

hörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

#### **§ 33**

##### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
  2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
  3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
  4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

#### **§ 34**

##### **Folgen von Verfahrens- und Formfehlern**

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

#### **§ 35**

##### **Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes**

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wä-

re, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widersprüche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 36 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht

über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

### **§ 37 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks

gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

### § 38

#### Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu er-

stattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

### § 39

#### Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

### § 40

#### Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

### § 41

#### Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder

zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, sofern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

### Teil III

#### Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

##### § 42

##### Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

##### § 43

##### Widerspruch

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwererten bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

##### § 44

##### Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

##### § 45

##### Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

##### § 46

##### Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

##### § 47

##### Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

### Teil IV

#### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

##### § 48

##### Zulässigkeit

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen

schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

#### **§ 49 Vergleichsvertrag**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

#### **§ 50 Austauschvertrag**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

#### **§ 51 Schriftform**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

#### **§ 52 Zustimmung von Dritten und Behörden**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

#### **§ 53 Nichtigkeit**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,
4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

#### **§ 54 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften**

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## Teil V Verwaltungszustellung

### § 55 Zustellung

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

### § 56 Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

## § 57 Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

## § 58 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

## § 59 Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 4, soweit dies völkerrechtlich zu-

lässig ist.

(3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekenntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

### **§ 60 Öffentliche Zustellung**

- (1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn
1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
  2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die

Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## **Teil VI Schlussvorschriften**

### **§ 61 Überleitung von Verfahren**

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

### **§ 62 Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

### **§ 63 Außerkräftreten**

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, 28. Oktober 2009

**Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

**II.****Kirchengesetz****Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 19. Juni 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 18. 19. Juni 2010 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(AGDG.EKD)****§ 1  
(zu § 2 DG.EKD)**

Gem. § 2 Abs. 3 Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Disziplinalgesetz auch auf Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar.

**§ 2  
(zu § 4 DG.EKD)**

Disziplinaufsichtführende Stelle gem. § 4 Disziplinalgesetz ist das Landeskirchenamt. Disziplinaufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Landeskirchenrat.

**§ 3  
(zu § 47 DG.EKD)**

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 47 Disziplinalgesetz EKD).

**§ 4  
(zu § 84 DG.EKD)**

Das Begnadigungsrecht gem. § 84 Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vom Landeskirchenrat ausgeübt.

**Artikel 2****Inkrafttreten/Übergangsregelung**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Feststellungsbeschluss vom 17. April 1996 außer Kraft.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**III.****Beschluss****Bericht der Konzeptgruppe „Strukturen,  
Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“  
über die Struktur des Kollegiums**

Die 34. ordentliche Landessynode nimmt in ihrer Sitzung am 18. Juni 2010 den Bericht der Konzeptgruppe "Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben" in der abschließenden Fassung nach Änderung zustimmend zur Kenntnis. Sie macht sich die Empfehlungen zu eigen und beauftragt den Landeskirchenrat, Folgendes umzusetzen.

Empfehlungen der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser, Querschnittsaufgaben“ zur Besetzung der Stelle des Theologischen Kirchenrates

1. Es wird der Landessynode empfohlen, den Landeskirchenrat zu beauftragen, die Stelle der Theologischen Kirchenrätin oder des Theologischen Kirchenrates inhaltlich mit den Arbeitsschwerpunkten: Arbeit an theologischen Grundsatzen sowie Verantwortung für die Bildungsarbeit zu profilieren und zu konzentrieren und zugleich die Aufgabenverteilung innerhalb des Kollegiums und innerhalb des Dezernats III entsprechend neu zu justieren.
2. Es wird der Landessynode empfohlen, die Stelle der Theologischen Kirchenrätin oder des Theologischen Kirchenrates mit einem Dienstumfang von 100% und in der bisherigen Besoldungseingruppierung wiederzubesetzen.
3. Es wird der Landessynode empfohlen, den Landeskirchenrat zu beauftragen, das Besetzungsverfahren zu eröffnen und diese Wahl zeitnah im Rahmen einer Sondersynode im September der Herbstsynode 2010 vorzunehmen, damit die Stelle möglichst bald wiederbesetzt ist.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**IV.****Beschluss****Aufhebung des sog. Ehegattenappells**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2010 folgenden Beschluss gefasst. Der Appell vom 31. Mai 1988 zur Frage der zukünftigen Beschäftigung von Theologen und Theologinnen, insbesondere von Theologenehepaaren (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 79, in der Fassung des Beschlusses vom 25. Juni 1991, Ges. u. VOBl. Bd. 10 Seite 12) wird aufgehoben.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**V.****Beschluss****Entwurf eines Gesamtkonzeptes zur Personalentwicklung und -planung**

Die 34. ordentliche Landessynode nimmt in ihrer Sitzung am 19. Juni 2010 das Personalentwicklungskonzept in der geänderten Fassung zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Landeskirchenrat, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**VI.****Beschluss****Aufhebung der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen**

Die 34. ordentliche Landessynode beschließt auf ihrer 8. Tagung am 19. Juni 2010 die Aufhebung der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen mit Ablauf des 30. Juni 2010.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**VII.****Beschluss****Orientierungsgespräche für Pastorinnen und Pastoren**

Die 34. ordentliche Landessynode nimmt auf ihrer 8. Tagung am 19. Juni 2010 zustimmend zur Kenntnis, dass die Orientierungsgespräche

- entweder jährlich als Gespräch zwischen Superintendentin oder Superintendent und Pastorin oder Pastor
- oder im jährlichen Wechsel als kollegiales Gespräch mit betont seelsorgerlicher Orientierung durch Externe und als Gespräch zwischen Superintendentin oder Superintendent und Pfarrerin oder Pfarrer und Superintendent

fortgesetzt werden sollen.

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**VIII.****Beschluss****Ersatzwahlen zu synodalen Gremien**

Die 34. ordentliche Landessynode beschließt auf ihrer 8. Tagung am 18./19. Juni 2010 folgende Ersatzwahlen in synodale Gremien:

Finanzausschuss:	Peter <b>Letmade</b>
Rechts- und Innenausschuss:	Johannes <b>Grote</b>
Schulkammer:	Peter <b>Ehlers</b> und Werner <b>Stelzle</b>
2. Stellvertreter für den ersten Beisitzer des Synodalvorstands:	Johannes <b>Grote</b>

Detmold, 29. Juni 2010

**Der Landeskirchenrat**

**IX.****Bekanntmachung**

**Änderung der Satzung  
der Gemeinsamen Versorgungskasse  
für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)**

**§ 1****14. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 14. Februar / 29. Februar / 9. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 23 um die Buchstaben „en“ ergänzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„und die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Buchstaben „en“ ergänzt.
  - b) Dem bisherigen Text des § 23 wird die Ziffer (1) vorangestellt.
  - c) Hinter dem neuen Abs. (1) wird folgender Abs. (2) eingefügt:  
„Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Versorgungskasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienzgesichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.“

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 17. Februar 2010

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
Die Kirchenleitung

Detmold, 17. März 2010

**Lippische Landeskirche**  
Der Landeskirchenrat

**X.****Arbeitsrechtsregelung****Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF  
vom 24. Februar 2010****§ 1****Änderung des BAT-KF**

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zur Stufe 3. <sup>3</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als EUR 30 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als EUR 60 in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die oder der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich EUR 30 (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. EUR 60 (Entgeltgruppen 9 bis 15). <sup>4</sup>Ist bei einer Höhergruppierung in eine über der nächsthöheren Entgeltgruppe liegenden Entgeltgruppe das Tabellenentgelt - gegebenenfalls zuzüglich des Garantiebetrages - niedriger als bei einer Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, erhält die oder der Mitarbeitende den Unterschiedsbetrag für die Dauer der Stufenlaufzeit als Ausgleichszulage. <sup>5</sup>Unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 kann der Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs Beschäftigungszeiten nach § 33 Abs. 5 BAT-KF sowie Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. <sup>6</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>7</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, Satz 5 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Im Falle der Stufenfindung nach Satz 5 beginnt die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe mit dem Tag der Herabgruppierung. <sup>9</sup>Die oder der Mitarbeitende erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der nach den Sätzen 1, 2, 5 oder 7 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages und der Ausgleichszulage.

Protokollerklärung zu Abs. 4 Sätze 3 und 4:

Die Garantiebeträge und die Ausgleichszulage

nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 7, 1. Halbsatz:  
Erhält die oder der Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

**§ 2****Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zur Stufe 3. <sup>3</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als EUR 30 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als EUR 60 in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die oder der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich EUR 30 (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. EUR 60 (Entgeltgruppen 9 bis 15). <sup>4</sup>Ist bei einer Höhergruppierung in eine über der nächsthöheren Entgeltgruppe liegenden Entgeltgruppe das Tabellenentgelt - gegebenenfalls zuzüglich des Garantiebetrages - niedriger als bei einer Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, erhält die oder der Mitarbeitende den Unterschiedsbetrag für die Dauer der Stufenlaufzeit als Ausgleichszulage. <sup>5</sup>Unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 kann der Arbeitgeber zur Deckung des Personalbedarfs Beschäftigungszeiten nach § 33 Abs. 5 MTArb-KF sowie Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. <sup>6</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>7</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, Satz 5 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Im Falle der Stufenfindung nach Satz 5 beginnt die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe mit dem Tag der Herabgruppierung. <sup>9</sup>Die oder der Mitarbeitende erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der nach den Sätzen 1, 2, 5 oder 7 fest-

gelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages und der Ausgleichszulage.

Protokollerklärung zu Abs. 4 Sätze 3 und 4:

Die Garantiebeträge und die Ausgleichszulage nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Abs. 4 Satz 7, 1. Halbsatz:

Erhält die oder der Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe eine neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Dortmund, 24. Februar 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

## XI.

### Arbeitsrechtsregelung

#### Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 21. April 2010

##### Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Mitarbeitende das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die Regelaltersrente erreicht hat,“

##### Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Mitarbeitende das gesetzlich festgelegte Lebensalters zum Anspruch auf die Regelaltersrente erreicht hat,“

##### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Dortmund, 21. April 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

**XII.****Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF  
vom 26. Mai 2010**

**§ 1****Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

**§ 2****Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Dortmund, 26. Mai 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

**XIII.****Arbeitsrechtsregelung**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF  
vom 23. Juni 2010**

**§ 1****Änderung des BAT-KF**

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe a wird nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 9“, ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15“ ein Komma und der Begriff „SE 15 bis SE 18“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „(Anlage 3)“ Folgendes angefügt: „oder des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8).“
3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „Anlage 4b“ Folgendes angefügt:  
„und Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4 d“
4. In der Überschrift von § 13 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
5. In § 13 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden“ wird folgender Teil C angefügt:

**„Teil C.****Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan Sozial und Erziehungsdienst) fallen.**

- (1) Die Entgeltgruppen SE 2 bis SE 18 umfassen sechs Stufen.
- (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein vorgeschriebenes Praktikum nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitarbeitenden erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,  
Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,  
Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und  
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 2 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren,

bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3.“

- b) In Satz 3 jeweils nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 8“ die Worte „und SE 2 bis SE 8“ und jeweils nach „Entgeltgruppen 9 bis 15“ die Worte „und SE 9 bis SE 18“ eingefügt.

7. In § 19 Absatz 2 wird eingefügt

- a) hinter „Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5“ ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 8“
- b) hinter „Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9“ ein Komma und der Begriff „SE 9 bis SE 18“

8. In § 30 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.

9. In § 31 in Absatz 1 wird nach der Zahl 12 der Begriff „und SE 15 bis SE 18“ eingefügt.

10. In § 31 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.

**§ 2****Änderung des****Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ wird die Berufsgruppe 2.10 - Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten gestrichen.

**§ 3**  
**Änderung der Anlage 4 zum BAT-KF**

1. Es wird folgende Anlage 4 d zum BAT-KF angefügt:

BAT-KF Anlage 4 d

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**  
**monatlich in Euro**  
gültig ab 1. August 2010

Entgelt	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
SE 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
SE 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
SE 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
SE 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
SE 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
SE 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
SE 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
SE 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
SE 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
SE 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
SE 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
SE 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
SE 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
SE 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
SE 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
SE 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**  
**monatlich in Euro**  
gültig ab 1. August 2010

Entgelt	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	17,90	18,50	20,89	22,68	25,36	27,01
SE 17	16,11	17,75	19,69	20,89	23,28	24,68
SE 16	15,70	17,37	18,68	20,29	22,08	23,16
SE 15	15,10	16,71	17,90	19,28	21,48	22,44
SE 14	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,34
SE 13	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,04
SE 12	14,32	15,82	17,25	18,50	20,05	20,71
SE 11	13,73	15,52	16,29	18,20	19,69	20,59
SE 10	13,37	14,80	15,52	17,61	19,28	20,65
SE 9	13,31	14,32	15,22	16,86	18,20	19,49
SE 8	12,77	13,73	14,92	16,62	18,17	19,40
SE 7	12,38	13,58	14,53	15,49	16,20	17,25
SE 6	12,17	13,37	14,32	15,28	16,14	17,09
SE 5	12,17	13,37	14,26	14,74	15,40	16,53
SE 4	11,04	12,53	13,31	13,97	14,38	14,92
SE 3	10,44	11,70	12,53	13,37	13,61	13,85
SE 2	10,00	10,56	10,98	11,46	11,94	12,41

## § 4

**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF  
für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst  
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Es wird folgende Anlage 8 zum BAT-KF angefügt:

**„Anlage 8 zum BAT-KF  
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF  
für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst  
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

## 2. Sozial - und Erziehungsdienst

### 2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte <sup>2</sup>	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung <sup>3</sup>	SE 4
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit <sup>4</sup>	SE 6
4.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
5.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration <sup>3, 4, 5</sup>	SE 8
6.	Leiterinnen von Kindertagesstätten <sup>6</sup>	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen <sup>6</sup>	SE 10
8.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
9.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen <sup>6</sup>	SE 13
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13
11.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen <sup>6</sup>	SE 15
12.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
13.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen <sup>6</sup>	SE 16
14.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 16
15.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen <sup>6</sup>	SE 17
16.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 17

Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.  
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- <sup>2</sup> Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind (ohne Rücksicht auf die Ausbildung) Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 4 vorbehalten sind.
- <sup>3</sup> Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.

- <sup>4</sup> Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
- Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
  - Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
  - Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
  - Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
  - Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
  - Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind- / Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.
- Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.
- <sup>5</sup> Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- <sup>6</sup> Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist.“

## § 5 Übergangsregelungen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Juli 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Maßgebend sind die Beträge, die sich aus der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 ergeben. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. Das Vergleichsentgelt wird um 1,2 v.H. erhöht.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe, mindestens jedoch der Stufe 1, zugeordnet. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeitenden bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten,

steigen sie in die dem Betrag nach nächst höhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Juli 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2010

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

## XIV.

### Arbeitsrechtsregelung

**zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF  
und anderer Arbeitsrechtsregelungen  
vom 2. Juli 2010**

#### Artikel 1 Änderung des BAT-KF

##### § 1

#### Änderung des BAT-KF zum 1. August 2010

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b beträgt für Mitarbeitende, die in Wechselschicht arbeiten, der Zuschlag für Nachtarbeit 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f erhalten Mitarbeitende, die in Schicht oder Wechselschicht arbeiten, für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr EUR 0,69 je Stunde. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Mitarbeitende, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsächlich geleisteter Stunde.“
3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Mitarbeitende, die nicht ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsächlich geleisteter Stunde.“

4. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „EUR 30“ durch die Angabe „EUR 50“ und die Angabe „EUR 60“ durch die Angabe „EUR 80“ ersetzt.
5. In § 15 wird die Zahl 95,98 durch die Zahl 97,13 ersetzt.
6. Die Anlagen 4 a bis 4 c erhalten die aus Anhang 1 a bis 1 c ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 1 d ersichtliche Fassung.

##### § 2

#### Änderung des BAT-KF zum 1. September 2011

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl 0,69 durch die Zahl 0,70 ersetzt.
2. In § 15 wird die Zahl 97,13 durch die Zahl 98,20 ersetzt.
3. Die Anlagen 4 a bis 4 d erhalten die aus Anhang 2 a bis 2 d ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 2 e ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

##### § 1

#### Änderung des MTArb-KF zum 1. August 2010

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b beträgt für Mitarbeitende, die in Wechselschicht arbeiten, der Zuschlag für Nachtarbeit 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f erhalten Mitarbeitende, die in Schicht oder Wechselschicht arbeiten, für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr EUR 0,69 je Stunde. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Mitarbeitende, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsächlich geleisteter Stunde.“
3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Mitarbeitende, die nicht ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von EUR 0,25 je tatsäch-

lich geleisteter Stunde.“

4. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „EUR 50“ und die Angabe „EUR 60“ durch die Angabe „EUR 80“ ersetzt.
5. In § 15 wird die Zahl 95,98 durch die Zahl 97,13 ersetzt.
6. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 3 a ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 4 a ersichtliche Fassung.

## § 2

### Änderung des MTArb-KF zum 1. September 2011

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl 0,69 durch die Zahl 0,70 ersetzt.
2. In § 15 wird die Zahl 97,13 durch die Zahl 98,20 ersetzt.
3. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 3 b ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 4 b ersichtliche Fassung.

## Artikel 3

### Einmalige Zahlungen

## § 1

### Einmalige Sonderzahlung für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und des MTArb-KF fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Mai 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von EUR 240, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Abs. 6 BAT-KF/MTArb-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Abs. 2 BAT-KF/MTArb-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die im Mai 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein

Zwölftel.

(2) § 18 BAT-KF/MTArb-KF gilt entsprechend. Maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit am 1. Mai 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Mai 2011, ist die regelmäßige Arbeitszeit am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Mai 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf die einmalige Sonderzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Beschäftigungssicherungsordnung durch Dienstvereinbarung verzichtet werden.

## § 2

### Einmalige Sonderzahlung für Auszubildende, Schülerinnen und Praktikantinnen/Praktikanten

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der

- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten

fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Mai 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von EUR 50, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Wird im Laufe des Monats Mai 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Auf die einmalige Sonderzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Beschäftigungssicherungsordnung durch Dienstvereinbarung verzichtet werden.

**Artikel 4****Änderung der Ordnung für die  
Ausbildungsvergütung der Schülerinnen  
und Schüler in der Ausbildung  
nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem  
Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe**

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt

a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	ab 1. August 2010 bis 31. August 2011	ab 1. September 2011
im ersten Ausbildungsjahr	EUR 816,68	EUR 825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 877,40	EUR 887,07
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 977,59	EUR 988,38

b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 1. August 2010 bis 31. August 2011	ab 1. September 2011
Krankenpflegehilfe	EUR 748,88	EUR 757,14

**Artikel 5****Änderung der Ordnung für die Vergütung  
der kirchlichen Auszubildenden**

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich:

	ab 1. August 2010 bis 31. August 2011	ab 1. September 2011
im ersten Ausbildungsjahr	EUR 695,55	EUR 703,22
im zweiten Ausbildungsjahr	EUR 744,98	EUR 753,20
im dritten Ausbildungsjahr	EUR 790,30	EUR 799,02
im vierten Ausbildungsjahr	EUR 853,18	EUR 862,59

“

**Artikel 6****Änderung der Ordnung über die  
Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 „Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

	ab 1. August 2010 bis 31. August 2011	ab 1. September 2011
für die Praktikantin / den Praktikanten für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	EUR 1.480,72	EUR 1.497,05
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	EUR 1.269,14	EUR 1.283,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademesters	EUR 1.215,67	EUR 1.229,07

**Artikel 7**  
**Ordnung zur Beschäftigungssicherung**  
**für kirchliche Mitarbeitende**  
**(Beschäftigungssicherungsordnung - BSO)**

**§ 1**  
**Dienstvereinbarung**  
**zur Beschäftigungssicherung**

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 v. H. der nach § 19 BAT – KF bzw. § 19 MTArb – KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF bzw. MTArb-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des bzw. der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 v. H. bis zu 100 v. H. reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte - KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Abs. 1 um bis zu 2,4 v. H., und nach Abs. 2 um bis zu 4,8 v. H gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

**§ 2**  
**Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung**  
**nach § 1 Abs. 1**

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung

der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
  2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
  3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
    - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
    - b) die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
  4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung. Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen. Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.
  5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten.
  6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind. Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.
- (4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im

Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

### § 3

#### Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Abs. 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Abs. 2 zusätzlich folgendes.

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF oder der MTArb-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Abs. 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. An Stelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF bzw. MTArb-KF sicherstellt.

### § 4

#### Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen

gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder aufgrund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

#### Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

### § 5

#### Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen, ggfs. die Mehrarbeit zu vergüten.

### § 6

#### Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des

Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

(2) Artikel 7 tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2012 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach Artikel 7 § 1 Abs. 3 ist diese auch bis zum 31. Dezember 2013 möglich.

Dortmund, 2. Juli 2010

**Artikel 8**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. September 2011 in Kraft.

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

**Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 5**

**Anlage 4 a zum BAT-KF**

Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2 Ü	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	-	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

**Stundenentgelte in Euro**  
**mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**  
 (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
 gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,70	30,71	33,56	35,45	35,90
15	21,72	24,10	24,98	28,15	30,55	32,13
14	19,67	21,82	23,09	24,98	27,89	29,48
13	18,13	20,11	21,19	23,28	26,19	27,39
12	16,26	18,03	20,56	22,77	25,62	26,88
11	15,69	17,39	18,66	20,56	23,31	24,57
10	15,12	16,76	18,03	19,29	21,70	22,26
9	13,35	14,80	15,56	17,58	19,17	20,43
8	12,50	13,85	14,48	15,05	15,69	16,09
7	11,70	12,97	13,79	14,42	14,90	15,34
6	11,47	12,71	13,35	13,95	14,36	14,77
5	10,99	12,18	12,78	13,38	13,82	14,14
4	10,45	11,58	12,33	12,78	13,22	13,48
3	10,28	11,39	11,70	12,21	12,59	12,94
2 Ü	9,82	10,88	11,26	11,76	12,11	12,37
2	9,48	10,50	10,82	11,13	11,83	12,56
1	-	8,45	8,60	8,79	8,97	9,42

**Stundenentgelte in Euro**  
**für Mitarbeitende in Krankenhäusern**  
 (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
 gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,06	31,11	33,99	35,91	36,36
15	22,00	24,41	25,31	28,51	30,95	32,55
14	19,93	22,11	23,39	25,31	28,26	29,86
13	18,37	20,38	21,46	23,58	26,53	27,74
12	16,47	18,26	20,82	23,07	25,95	27,23
11	15,89	17,62	18,90	20,82	23,61	24,89
10	15,31	16,98	18,26	19,54	21,98	22,55
9	13,53	14,99	15,76	17,81	19,41	20,70
8	12,66	14,03	14,67	15,25	15,89	16,29
7	11,85	13,14	13,97	14,61	15,09	15,54
6	11,62	12,88	13,52	14,13	14,54	14,96
5	11,14	12,33	12,94	13,55	14,00	14,32
4	10,59	11,73	12,49	12,94	13,39	13,65
3	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,10
2 Ü	9,95	11,02	11,41	11,92	12,27	12,53
2	9,60	10,64	10,96	11,28	11,98	12,72
1	-	8,56	8,71	8,91	9,09	9,55

## Anlage 4 b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

**monatlich in Euro**

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	1.815,74	1.908,48	2.001,22
S 2	1.989,37	2.091,26	2.193,14
S 3	2.174,59	2.286,22	2.397,84
S 4	2.391,96	2.515,03	2.638,10
S 5	2.626,05	2.761,44	2.896,83
S 6	2.883,30	3.032,23	3.181,16
S 7	3.166,26	3.330,09	3.493,90
S 8	3.477,53	3.657,73	3.837,94
S 9	3.819,65	4.017,87	4.216,08

**Stundenentgelte in Euro**

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,71	11,25	11,80
S 2	11,73	12,33	12,93
S 3	12,82	13,48	14,14
S 4	14,11	14,83	15,56
S 5	15,49	16,28	17,08
S 6	17,00	17,88	18,76
S 7	18,67	19,64	20,60
S 8	20,51	21,57	22,63
S 9	22,53	23,69	24,86

## Anlage 4 c

**KR Anwendungstabelle****Tabellenentgelt monatlich in Euro**

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.485,90	3.861,31 nach 2 J. St. 3	4.343,98 nach 3 J. St. 4	4.558,49
11b	-	-	-	3.485,90	3.952,48	4.167,00
11a	-	-	3.164,13	3.485,90 nach 2 J. St. 3	3.952,48 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.056,87	3.271,39 nach 2 J. St. 3	3.678,97 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	2.981,79	3.249,94 nach 4 J. St. 3	3.464,45 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	2.895,98	3.099,78 nach 5 J. St. 3	3.292,84 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.638,57	2.981,79 nach 5 J. St. 3	3.099,78 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.638,57	2.729,73 nach 5 J. St. 3	2.895,98 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.198,80	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,73	2.895,98
7a	2.037,92	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49
4a	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
3a	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.285,68

**Stundenentgelte monatlich in Euro  
für Mitarbeitende, die in Krankenhäusern arbeiten**  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,82	23,07	25,95	27,23
11b	-	-	-	20,82	23,61	24,89
11a	-	-	18,90	20,82	23,61	-
10a	-	-	18,26	19,54	21,98	-
9d	-	-	17,81	19,41	20,70	-
9c	-	-	17,30	18,52	19,67	-
9b	-	-	15,76	17,81	18,52	-
9a	-	-	15,76	16,31	17,30	-
8a	13,14	13,97	14,67	15,25	16,31	17,30
7a	12,17	13,14	13,97	15,25	15,89	16,55
4a	10,91	11,73	12,49	14,13	14,54	15,31
3a	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,65

**Stundenentgelte der Anlage 4 c in Euro  
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,55	22,77	25,61	26,88
11b	-	-	-	20,55	23,31	24,57
11a	-	-	18,66	20,55	23,31	-
10a	-	-	18,02	19,29	21,70	-
9d	-	-	17,59	19,17	20,43	-
9c	-	-	17,08	18,28	19,42	-
9b	-	-	15,56	17,59	18,28	-
9a	-	-	15,56	16,10	17,08	-
8a	12,96	13,79	14,48	15,06	16,10	17,08
7a	12,02	12,96	13,79	15,06	15,69	16,33
4a	10,77	11,58	12,34	13,95	14,36	15,12
3a	10,28	11,39	11,70	12,20	12,59	13,48

## Anhang 1 d

## Anlage 5 zum BAT-KF

## Bereitschaftsdienstentgelt in Euro

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,18
15	25,61
14	23,56
13	22,48
12	21,34
11	19,45
10	17,94
9	16,91
8	16,10
7	15,45
6	14,75
5	14,16
4	13,51
3	12,96
2 Ü	12,43
2	12,10
1	9,84

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,62	
11b	21,14	
11a	19,98	
10a	18,71	
9d	18,02	
9c	17,39	
9b	16,60	
9a	16,33	
8a	15,59	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8 a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9 a
7a	14,96	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7 a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8 a
4a	13,84	
3a	12,84	

## Anhang 2 a

## Anlage 4 a zum BAT-KF

Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan)  
Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2 Ü	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1	-	1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

**Stundenentgelte in Euro**  
**mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,01	31,05	33,93	35,84	36,29
15	21,96	24,37	25,26	28,46	30,89	32,49
14	19,89	22,06	23,34	25,26	28,20	29,80
13	18,33	20,34	21,42	23,53	26,48	27,69
12	16,44	18,23	20,78	23,02	25,90	27,18
11	15,86	17,59	18,87	20,78	23,57	24,84
10	15,28	16,95	18,23	19,50	21,93	22,51
9	13,50	14,96	15,73	17,78	19,38	20,66
8	12,64	14,01	14,64	15,22	15,86	16,26
7	11,83	13,11	13,94	14,58	15,06	15,51
6	11,60	12,85	13,49	14,10	14,52	14,93
5	11,11	12,31	12,92	13,53	13,97	14,29
4	10,56	11,70	12,47	12,92	13,37	13,63
3	10,39	11,51	11,83	12,34	12,73	13,08
2 Ü	9,93	11,00	11,38	11,89	12,25	12,51
2	9,59	10,62	10,94	11,26	11,96	12,69
1	-	8,54	8,70	8,89	9,07	9,53

**Stundenentgelte in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern**

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,37	31,45	34,37	36,31	36,76
15	22,25	24,68	25,59	28,83	31,29	32,91
14	20,15	22,35	23,64	25,59	28,57	30,19
13	18,57	20,60	21,70	23,84	26,82	28,05
12	16,65	18,46	21,05	23,32	26,24	27,53
11	16,07	17,81	19,11	21,05	23,87	25,17
10	15,48	17,17	18,46	19,76	22,22	22,80
9	13,68	15,16	15,94	18,01	19,63	20,92
8	12,80	14,19	14,83	15,42	16,07	16,47
7	11,98	13,28	14,12	14,77	15,26	15,71
6	11,75	13,02	13,67	14,28	14,71	15,13
5	11,26	12,47	13,09	13,70	14,15	14,48
4	10,70	11,85	12,63	13,09	13,54	13,80
3	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,25
2 Ü	10,06	11,14	11,53	12,05	12,41	12,67
2	9,71	10,75	11,08	11,40	12,11	12,86
1	-	8,65	8,81	9,00	9,19	9,65

Anhang 2 b

Anlage 4 b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

**monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	1.835,76	1.929,53	2.023,30
S 2	2.011,32	2.114,33	2.217,33
S 3	2.198,58	2.311,44	2.424,29
S 4	2.418,34	2.542,77	2.667,20
S 5	2.655,02	2.791,90	2.928,78
S 6	2.915,10	3.065,67	3.216,25
S 7	3.201,19	3.366,82	3.532,43
S 8	3.515,89	3.698,08	3.880,27
S 9	3.861,78	4.062,19	4.262,59

**Stundenentgelte in Euro**  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,83	11,38	11,93
S 2	11,86	12,47	13,08
S 3	12,97	13,63	14,30
S 4	14,26	15,00	15,73
S 5	15,66	16,46	17,27
S 6	17,19	18,08	18,97
S 7	18,88	19,85	20,83
S 8	20,73	21,81	22,88
S 9	22,77	23,96	25,14

## Anhang 2 c

## Anlage 4 c zum BAT-KF

**KR Anwendungstabelle**  
**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig vom 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
11b	-	-	-	3.524,35	3.996,07	4.212,96
11a	-	-	3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,07 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.667,67	2.759,84 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	-
8a	2.223,05	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,84	2.927,93
7a	2.060,40	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
4a	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
3a	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.310,89

**Stundenentgelte monatlich in Euro**  
**mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	20,78	23,02	25,90	27,18
11b	-	-	-	20,78	23,56	24,84
11a	-	-	18,87	20,78	23,56	-
10a	-	-	18,22	19,50	21,94	-
9d	-	-	17,78	19,38	20,66	-
9c	-	-	17,27	18,48	19,63	-
9b	-	-	15,74	17,78	18,48	-
9a	-	-	15,74	16,28	17,27	-
8a	13,11	13,95	14,64	15,22	16,28	17,27
7a	12,16	13,11	13,95	15,22	15,86	16,51
4a	10,89	11,70	12,47	14,10	14,52	15,29
3a	10,40	11,51	11,83	12,34	12,73	13,63

**Stundenentgelte monatlich in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern**

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	21,05	23,32	26,24	27,53
11b	-	-	-	21,05	23,87	25,17
11a	-	-	19,11	21,05	23,87	-
10a	-	-	18,46	19,76	22,22	-
9d	-	-	18,01	19,63	20,92	-
9c	-	-	17,49	18,72	19,89	-
9b	-	-	15,94	18,01	18,72	-
9a	-	-	15,94	16,49	17,49	-
8a	13,28	14,12	14,83	15,42	16,49	17,49
7a	12,31	13,28	14,12	15,42	16,07	16,73
4a	11,03	11,85	12,63	14,28	14,71	15,48
3a	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,80

**Anhang 2 d**

**Anlage 4 d zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt monatlich in Euro  
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**

gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
SE 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
SE 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
SE 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
SE 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
SE 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
SE 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
SE 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
SE 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
SE 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
SE 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
SE 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
SE 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
SE 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
SE 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
SE 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
SE 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

## Anhang 2 e

## Anlage 5 zum BAT-KF

## Bereitschaftsdienstentgelt in Euro

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,51
15	25,89
14	23,82
13	22,72
12	21,58
11	19,67
10	18,14
9	17,10
8	16,28
7	15,62
6	14,91
5	14,31
4	13,66
3	13,11
2 Ü	12,56
2	12,23
1	9,95

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,87	
11b	21,38	
11a	20,20	
10a	18,91	
9d	18,22	
9c	17,58	
9b	16,78	
9a	16,51	
8a	15,76	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8 a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9 a
7a	15,13	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7 a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8 a
4a	13,99	
3a	12,98	

## Anhang 3 a

## Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011**

Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 Anwendung findet, gilt diese Tabelle nach Maßgabe der Anlage 2 zur Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF (KR Anwendungstabelle)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2 Ü	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	-	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

**Stundenentgelte in Euro  
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	27,70	30,71	33,56	35,45	35,90
15	21,72	24,10	24,98	28,15	30,55	32,13
14	19,67	21,82	23,09	24,98	27,89	29,48
13	18,13	20,11	21,19	23,28	26,19	27,39
12	16,26	18,03	20,56	22,77	25,62	26,88
11	15,69	17,39	18,66	20,56	23,31	24,57
10	15,12	16,76	18,03	19,29	21,70	22,26
9	13,35	14,80	15,56	17,58	19,17	20,43
8	12,50	13,85	14,48	15,05	15,69	16,09
7	11,70	12,97	13,79	14,42	14,90	15,34
6	11,47	12,71	13,35	13,95	14,36	14,77
5	10,99	12,18	12,78	13,38	13,82	14,14
4	10,45	11,58	12,33	12,78	13,22	13,48
3	10,28	11,39	11,70	12,21	12,59	12,94
2 Ü	9,82	10,88	11,26	11,76	12,11	12,37
2	9,48	10,50	10,82	11,13	11,83	12,56
1	-	8,45	8,60	8,79	8,97	9,42

**Stundenentgelte in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern**  
(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,06	31,11	33,99	35,91	36,36
15	22,00	24,41	25,31	28,51	30,95	32,55
14	19,93	22,11	23,39	25,31	28,26	29,86
13	18,37	20,38	21,46	23,58	26,53	27,74
12	16,47	18,26	20,82	23,07	25,95	27,23
11	15,89	17,62	18,90	20,82	23,61	24,89
10	15,31	16,98	18,26	19,54	21,98	22,55
9	13,53	14,99	15,76	17,81	19,41	20,70
8	12,66	14,03	14,67	15,25	15,89	16,29
7	11,85	13,14	13,97	14,61	15,09	15,54
6	11,62	12,88	13,52	14,13	14,54	14,96
5	11,14	12,33	12,94	13,55	14,00	14,32
4	10,59	11,73	12,49	12,94	13,39	13,65
3	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,10
2 Ü	9,95	11,02	11,41	11,92	12,27	12,53
2	9,60	10,64	10,96	11,28	11,98	12,72
1	-	8,56	8,71	8,91	9,09	9,55

## Anhang 3 b

## Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro**  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2 Ü	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1	-	1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

**Stundenentgelte in Euro  
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern**

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,01	31,05	33,93	35,84	36,29
15	21,96	24,37	25,26	28,46	30,89	32,49
14	19,89	22,06	23,34	25,26	28,20	29,80
13	18,33	20,34	21,42	23,53	26,48	27,69
12	16,44	18,23	20,78	23,02	25,90	27,18
11	15,86	17,59	18,87	20,78	23,57	24,84
10	15,28	16,95	18,23	19,50	21,93	22,51
9	13,50	14,96	15,73	17,78	19,38	20,66
8	12,64	14,01	14,64	15,22	15,86	16,26
7	11,83	13,11	13,94	14,58	15,06	15,51
6	11,60	12,85	13,49	14,10	14,52	14,93
5	11,11	12,31	12,92	13,53	13,97	14,29
4	10,56	11,70	12,47	12,92	13,37	13,63
3	10,39	11,51	11,83	12,34	12,73	13,08
2 Ü	9,93	11,00	11,38	11,89	12,25	12,51
2	9,59	10,62	10,94	11,26	11,96	12,69
1	-	8,54	8,70	8,89	9,07	9,53

**Stundenentgelte in Euro  
für Mitarbeitende in Krankenhäusern**

(Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)  
gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,37	31,45	34,37	36,31	36,76
15	22,25	24,68	25,59	28,83	31,29	32,91
14	20,15	22,35	23,64	25,59	28,57	30,19
13	18,57	20,60	21,70	23,84	26,82	28,05
12	16,65	18,46	21,05	23,32	26,24	27,53
11	16,07	17,81	19,11	21,05	23,87	25,17
10	15,48	17,17	18,46	19,76	22,22	22,80
9	13,68	15,16	15,94	18,01	19,63	20,92
8	12,80	14,19	14,83	15,42	16,07	16,47
7	11,98	13,28	14,12	14,77	15,26	15,71
6	11,75	13,02	13,67	14,28	14,71	15,13
5	11,26	12,47	13,09	13,70	14,15	14,48
4	10,70	11,85	12,63	13,09	13,54	13,80
3	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,25
2 Ü	10,06	11,14	11,53	12,05	12,41	12,67
2	9,71	10,75	11,08	11,40	12,11	12,86
1	-	8,65	8,81	9,00	9,19	9,65

**Anhang 4 a****Anhang 4 b****Anlage 2 zum MTArb-KF****Anlage 2 zum MTArb-KF****Bereitschaftsdienstentgelt in Euro****Bereitschaftsdienstentgelt in Euro**

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

gültig ab 1. September 2011

Entgelt- gruppe	Stunden- vergütung
15 Ü	29,18
15	25,61
14	23,56
13	22,48
12	21,34
11	19,45
10	17,94
9	16,91
8	16,10
7	15,45
6	14,75
5	14,16
4	13,51
3	12,96
2 Ü	12,43
2	12,10
1	9,84

Entgelt- gruppe	Stunden- vergütung
15 Ü	29,51
15	25,89
14	23,82
13	22,72
12	21,58
11	19,67
10	18,14
9	17,10
8	16,28
7	15,62
6	14,91
5	14,31
4	13,66
3	13,11
2 Ü	12,56
2	12,23
1	9,95

**XV.****Bekanntmachung****Änderung der Anlagen zur  
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. März 2010 gem. § 1 Abs. 2 Besoldungs- und -versorgungsordnung Lippe die Anlagen 1 und 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung geändert, die hiermit bekanntgegeben werden:

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
- Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit  
nach § 5 Abs. 1 und 2**

**A****(gültig ab 1. März 2009)****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 EUR	A 14 EUR
3	3.074,05	3.198,52
4	3.224,30	3.393,39
5	3.374,56	3.588,22
6	3.524,80	3.783,06
7	3.675,05	3.977,90
8	3.775,22	4.107,78
9	3.875,39	4.237,69
10	3.975,55	4.367,58
11	4.075,74	4.497,48
12	4.175,91	4.627,38

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 111,60 EUR
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 95,44 EUR
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 297,38 EUR

**III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)**

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 75,49 EUR

**IV. Superintendentenzulage (§ 6 Abs. 2 PfbVO)**

Die Zulage für die Superintendentinnen / Superintendenden beträgt monatlich 396,76 EUR

**B****(gültig ab 1. März 2010)****I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 EUR	A 14 EUR
3	3.110,94	3.236,90
4	3.262,99	3.434,11
5	3.415,05	3.631,28
6	3.567,10	3.828,46
7	3.719,15	4.025,63
8	3.820,52	4.157,08
9	3.921,89	4.288,54
10	4.023,26	4.419,99
11	4.124,65	4.551,45
12	4.226,02	4.682,91

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 112,94 EUR
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 96,59 EUR
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 300,95 EUR

**III. Zulagen**

(§§ 4, 6 PfbVO)  
Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 76,40 EUR

**IV. Superintendentenzulage**

(§ 6 Abs. 2 PfbVO)  
Die Zulage für die Superintendentinnen / Superintendenden beträgt monatlich 401,52 EUR

**Anlage 3**

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
- Vikarsbezüge - für Vikarinnen und Vikare,  
deren Vorbereitungsdienst  
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat**

**A****(gültig ab 1. März 2009)****I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

1.142,57 EUR

**II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**B**  
**(gültig ab 1. März 2010)**

- I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)  
1.156,28 EUR
- II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)  
Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1  
Abschnitt II.

Detmold, 16. März 2010

**Der Landeskirchenrat**

## XVI.

### Bekanntmachung

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Pfarrfortbildung  
in der Lippischen Landeskirche  
vom 27. April 2010**

Die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche vom 11. Januar 1984 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 14), wird wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch ein eigenes Fortbildungsangebot und durch Angebote anderer Landeskirchen und Einrichtungen ermöglicht.
- (2) Zu dem Fortbildungsangebot der Landeskirche gehören:
- Einmal im Jahr Amtliche Pfarrkonferenz. Die Teilnahme ist obligatorisch.
  - Längere Fortbildungseinheiten in Verantwortung der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten oder der Superintendentinnen oder Superintendenten.
  - Jährliche Angebote zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren.
  - Gezielte Angebote in kürzeren Arbeitseinheiten zu verschiedenen Bereichen der pastoralen Arbeit (z.B. theologische Grundorientierung; Ökumene; Mission, Diakonie; Sprechen und Singen; Leitung von Gremien ...).
  - Angebote der landeskirchlichen Einrichtungen und Beauftragten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pfarrer und Pfarrerinnen“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Landeskirchenamt regelt in Absprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung. Die beabsichtigte Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist auf dem Dienstweg über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt zu beantragen. Soweit die Fortbildung nicht durch das Gemeinsame Pastoralkolleg in Villigst, durch Kompetenz-Zentren der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder durch Fortbildungseinrichtungen der Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) durchgeführt wird, ist der Antrag jeweils besonders zu begründen. Die Teilnahme an der Fortbildung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt.“
- c) An Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Die Planung der Fortbildung in einem Kalenderjahr ist auch Gegenstand des Gespräches im Pfarrkonvent. Der Ertrag der Fortbildungsmaßnahmen sollte in der Regel im Pfarrkonvent anderen vermittelt werden.
- (4) Regelmäßige Fortbildung ist ein Gesprächsgegenstand in den jährlichen Orientierungsgesprächen und im Rahmen der Visitation. Hier wird die Motivation zur Fortbildung angesprochen. Besondere individuelle Gaben und Stärken, die für die jeweilige Gemeinde und/oder Klasse von Belang sind, sollen gezielt gefördert werden. Wo es Weiterführung und Hilfe im Blick auf besondere Anforderungen des Berufes geben soll, ist dies gezielt anzusprechen und zu verabreden.
- (5) Die bewilligten und durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen werden im Landeskirchenamt dokumentiert. Vor Abrechnung der Maßnahme wird ein kurzer Bericht erwartet.“
3. In § 5 werden vor den Worten „Der Pfarrer“ die Worte „Die Pfarrerin oder“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Teilnehmern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „vom jeweiligen Pfarrer“ durch die Worte „von der Pfarrerin oder dem Pfarrer“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 S. 3 wird der Klammerzusatz durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:
- „(§ 4 Abs. 2 der Vergütungsrichtlinien)“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Detmold, 27. April 2010

**Der Landeskirchenrat**

**XVII.****Bekanntmachung****Änderung der Reisekostenverordnung  
der Lippischen Landeskirche**

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche (Reisekostenverordnung der Lippischen Landeskirche) vom 15. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. In § 5 wird die Zahlenangabe „16“ ersetzt durch die Angabe „15“.
3. Der Beschluss tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Detmold, 16. Februar 2010

**Der Landeskirchenrat**

**Gesetz zur Änderung  
des Landesreisekostengesetzes (LRKG),  
der Trennungsentschädigungsverordnung  
(TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)  
sowie zur Verlängerung der Befristung des  
Landesumzugskostengesetzes (LUKG)  
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S.760)**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die  
Reisekostenvergütung der Beamtinnen,  
Beamten, Richterinnen und Richter  
(Landesreisekostengesetz - LRKG)**

Das Landesreisekostengesetz i. d. F. des Artikels 1

des Gesetzes vom 16. Dezember 1998(GV. NRW. S.738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2004(GV. NRW. S.684), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden
  - a) in Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
  - b) in Satz 2 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt,
  - c) in Satz 2 Nummer 8 das Wort „Pauschvergütung (§ 15)“ durch die Wörter „Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15)“, in Nummer 9 die Wörter „Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen“ durch die Wörter „Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16)“ ersetzt und entfällt die Nummer 10.
2. In § 2
  - a) werden in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
  - b) werden in Abs. 1 Satz 4 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
  - c) werden in Abs. 2 Satz 1 die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen und nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
  - d) erhält Abs. 3 folgende Fassung:  
„(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.“,
  - e) wird der bisherige Abs. 3 Abs. 4,
  - f) wird folgender Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes.“,
  - g) wird der bisherige Abs. 4 Abs. 6.
3. In § 3
  - a) erhalten in Abs. 1 die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:  
„Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.“,
  - b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
„(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreismäßigungen und

sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.“

- c) erhält Abs. 3 folgende Fassung:  
 „(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.“
- d) wird der bisherige Abs. 2 Abs. 4 und in Satz 1 das Wort „veranlaßten“ durch die Wörter „veranlassten, notwendigen“ ersetzt und in Satz 3 hinter das Wort „unbar“ die Wörter „auf das Bezügekonto“ eingefügt,
- e) entfällt der bisherige Abs. 3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6,
- f) wird nach Abs. 6 der folgende Abs. 7 eingefügt:  
 „(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.“
- g) der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und der Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird.“
- h) wird nach dem Abs. 8 der folgende Abs. 9 angefügt:  
 „(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### „§ 3 a

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus

Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig; dabei ist § 9 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Abs. 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### **Fahrkostenerstattung**

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Abs. 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.“

6. In § 6

a) werden in Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Stehen“ das Wort „geeignete“ und hinter den Wörtern „privaten Kraftfahrzeugs“ die Wörter „im Einzelfall oder generell“ eingefügt,

b) erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
 „(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer EUR 0,30 je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer EUR 0,20, höchstens jedoch EUR 100,00 sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer EUR 0,13 je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer EUR 0,10, höchstens jedoch EUR 50,00 beträgt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. In § 7
- wird in Abs. 2 Nummer 1. erster Spiegelstrich, Nr. 2. erster und zweiter Spiegelstrich das Wort „Sachbezugsverordnung“ jeweils durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt,
  - wird in Abs. 3 der Satz 2 gestrichen.
8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.“
9. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „bei Nachweis“ durch die Wörter „gemäß den Regelungen des § 3 Abs. 8“ ersetzt.
10. In § 11
- wird in Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 jeweils das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
  - werden in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils hinter dem Wort „Einstellung“ in Parenthese die Wörter „- auch vor dem Wirksamwerden der Ernennung -“, eingefügt,
  - wird in Abs. 2 Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
  - wird Abs. 4 gestrichen.
11. In § 12 wird in Satz 3 hinter dem Wort „zu“ „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 15 wird gestrichen.
13. § 16 wird § 15 und Abs. 2 gestrichen.
14. § 17 wird § 16 und Abs. 2 gestrichen.
15. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:  
„(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz gleich.  
(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden.  
(3) Abs. 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.“
16. § 19 wird § 18 und Satz 2 gestrichen.
17. § 20 wird § 19.
18. § 21 wird § 20 und erhält folgende Fassung:  
**„§ 20  
Verordnungsermächtigung**  
Das Finanzministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (§ 15) zu erlassen sowie Umfang und Höhe der Trennungsentschädigung in den Fällen des § 17 und die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 18 festzulegen.“
19. § 22 wird § 21.
20. Nach § 21 wird § 22 mit folgender Fassung angefügt:  
**„§ 22  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**  
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
21. § 23 wird gestrichen.
- Artikel 2**  
**Änderung der  
Trennungsentschädigungsverordnung**  
vom Abdruck wird abgesehen.
- Artikel 3**  
**Änderung des Landesumzugskostengesetzes**  
Das Landesumzugskostengesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:  
In § 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

vom Abdruck wird abgesehen.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2009

**Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen**  
Der Ministerpräsident

**XVIII.****Bekanntmachung**

**Ordnung der Notfallseelsorge  
in der Lippischen Landeskirche  
vom 16. März 2010**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Ordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**I. Präambel**

1. Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst der Seelsorge an Menschen in besonderen Notlagen. Notfallseelsorge ist Ausdruck der Fürsorge Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. Notfallseelsorge ist christliche Hilfe für die verletzte Seele.
2. Die Notfallseelsorge kann durch die schnelle Präsenz am Unglücksort dem Handeln der Gemeinden und anderer kirchlicher Dienste vorausgehen, ohne diese zu ersetzen. Sie handelt im einzelnen Notfall. Sie versucht, wo dies angemessen erscheint, eine weitergehende Begleitung zu ermöglichen.
3. Die Notfallseelsorge ist Aufgabe der Kirche und geschieht in Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Partnern.

**II. Hilfsangebote**

1. Auf Anforderung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, notärztlichen Diensten und Katastrophenschutz können Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger über die Leitstelle Lippe binnen kurzer Zeit an Einsatzorte gerufen werden. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger betreuen Opfer, deren Angehörige, unverletzte Beteiligte, Ersthelferinnen und Ersthelfer und Einsatzkräfte.
2. Im außerhäuslichen Bereich gehören insbesondere Verkehrsunfälle, Brände und Großschadensereignisse zum Einsatzbereich der Notfallseelsorge.
3. Häusliche Einsätze werden - soweit möglich - an die örtlich zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger weitergegeben.
4. Konkrete Hilfsangebote können sein
  - a. Seelsorgerliche Begleitung durch Zuwendung, Gespräch, Gebet und Aussegnung,
  - b. Unterstützung für Einsatzkräfte am Schadensort und nach dem Einsatz,
  - c. Unterstützung der Polizeikräfte beim Überbringen von Todesnachrichten.

**III. Struktur und Organisation**

1. Die Notfallseelsorge im Kreis Lippe geschieht durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchen und Gemeinden, die in der ACK Lippe zusammengeschlossen sind.
2. Die Lippische Landeskirche unterstützt die Notfallseelsorge in finanzieller und organisatorischer Hinsicht.
3. Im Kreis Lippe soll mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ständig erreichbar sein.
4. Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Notfallseelsorge. Die Wahrnehmung der Beauftragung erfolgt durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Nebenamt in Verbindung mit dem pastoralpsychologischen Dienst.
5. Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger versammeln sich in der Vollversammlung. Die Vollversammlung nimmt den Bericht des Beauftragten entgegen und plant Grundsätze der fachlichen Arbeit. Die Vollversammlung hat einen vierköpfigen Vorstand. Ihm gehören die oder der Beauftragte für die Notfallseelsorge und drei weitere von der Vollversammlung zu wählende Mitglieder an. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand berät die oder den Beauftragten in fachlichen und organisatorischen Fragen.

5. Die oder der Beauftragte hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie oder er ist für den geordneten Dienst der Notfallseelsorge ihres oder seines Zuständigkeitsbereiches verantwortlich, führt die Geschäfte und vertritt die Notfallseelsorge nach außen.
  - b. Sie oder er unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notfallseelsorge und wirbt für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge.
  - c. Sie oder er hält Kontakt zu den Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, notärztlichem Dienst und Katastrophenschutz.
  - d. Sie oder er hält den Kontakt zum Landeskirchenamt und zum Kreis Lippe.
  - e. Sie oder er organisiert Aus- und Fortbildung sowie Supervision und nach Bedarf Einsatznachbesprechungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge.
  - f. Sie oder er beruft die Vollversammlung ein und führt deren Geschäfte.
  - g. Sie oder er arbeitet in den Einsätzen der Notfallseelsorge mit.
  - h. Sie oder er koordiniert landeskirchenübergreifende Einsätze der Notfallseelsorge.
  - i. Sie oder er nimmt die Aufgabe des „Beauftragten für Notfallseelsorge der Gliedkirchen der EKD“ im Sinne der Ordnung der Konferenz Evangelischer Notfallseelsorge in der Fassung vom 19. März 2007 wahr.
  - k. Sie oder er legt dem Landeskirchenrat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Notfallseelsorge vor.

#### IV. Mitarbeitende

1. Seelsorge in Notfällen gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes. Die Mitarbeit anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindeglieder ist erwünscht.
2. Die Beauftragung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter setzt voraus, dass sie sich gem. Abschnitt VI. qualifiziert haben, persönlich und fachlich geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie das Seelsorgegeheimnis wahren.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Beauftragte oder den Beauftragten mit dem Dienst in der Notfallseelsorge beauftragt.<sup>1</sup> Der Auftrag bedarf der Schriftform. Die ehrenamtlichen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger werden in einem Gottesdienst nach der Agende für die Einführung in einen Dienst der Seelsorge vorgestellt und eingeführt.
 

<sup>1</sup>Für die Einführung in den Dienst der Notfallseelsorge ist das Muster für die Einführung in einen Dienst der Seelsorge aus der gemeinsamen Agende der velkd und der UEK („Berufung - Einführung - Verabschiedung“) zu verwenden.
4. Die Mitarbeitenden wahren die Pflicht zur seel-

sonnerlichen Verschwiegenheit. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

5. Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Notfallseelsorgerin oder der Notfallseelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.
6. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

#### V. Aus- und Fortbildung

1. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor der Aufnahme der Mitarbeit in der Notfallseelsorge eine Grundausbildung im Bereich Notfallseelsorge bzw. psychosoziale Notfallversorgung erfolgreich zu absolvieren. Ausnahmen sind durch den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu belegen.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge sollen regelmäßig an Fortbildungen, Supervision und Einsatznachbesprechungen teilnehmen.
3. Themen der Aus- und Fortbildung sind:
  - a. Klärung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen in der Seelsorge,
  - b. Klarheit über die Motivation, anderen helfen zu wollen,
  - c. Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben,
  - d. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
  - e. Grundkenntnisse im Umgang mit Trauersituationen,
  - f. Grundkenntnisse der Psychotraumatologie,
  - g. Rechtliche Grundlagen,
  - h. Informationen über Rettungs-, Hilfs- und Beratungsdienste.

Im Übrigen gilt für die Aus- und Fortbildungsinhalte die „Vereinbarung der Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst in den Bistümern und Landeskirchen NRW zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildungsinhalte“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Träger der Notfallseelsorge.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Detmold, 16. März 2010

**Der Landeskirchenrat**

## XIX.

### Bekanntmachung

#### Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Lippischen Gemeinschaftsbund

Die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Landeskirchenrat, und der Lippische Gemeinschaftsbund, vertreten durch den Vorstand, treffen für ihre Zusammenarbeit die folgende Vereinbarung:

#### I.

1. „Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“ (1. Petrus 4,10).  
Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Lippische Landeskirche und den Lippischen Gemeinschaftsbund zu Zeugnis und Dienst.
2. Zeugnis und Dienst „sind erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“, sie sind gegründet „in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist“. Sie geschehen „getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird, und zum Heiligen Geist, der lebendig macht und der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt.“ (Vgl. Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche.)
3. Der Lippische Gemeinschaftsbund gestaltet als freies Werk seine Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Lippische Landeskirche und Lippischer Gemeinschaftsbund bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.

#### II.

1. a) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament in der Lippischen Landeskirche vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer. (Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung)
- b) Darüber hinaus kann der Landeskirchenrat Predigerinnen und Prediger des Lippischen Gemeinschaftsbundes auf Vorschlag des

Lippischen Gemeinschaftsbundes und mit ihrer Zustimmung mit der öffentlichen Wortverkündigung, dem Austeilen des Abendmahles und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen beauftragen.

- c) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass
  - aa) die Predigerin oder der Prediger einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
  - bb) die Predigerin oder der Prediger eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat,
  - cc) der Landeskirchenrat mit der Predigerin oder dem Prediger ein Gespräch geführt hat.
2. Die Beauftragung durch den Landeskirchenrat wird in einem Gottesdienst ausgesprochen. Die reformierten Predigerinnen und Prediger werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten, die lutherischen Predigerinnen und Prediger durch die lutherische Superintendentin oder den lutherischen Superintendenten unter Gebet und Handauflegung gesegnet und in den Dienst gemäß dieser Vereinbarung gesandt. Über die Beauftragung erhält die Predigerin oder der Prediger eine Urkunde.
3. Die beauftragte Predigerin oder der beauftragte Prediger kann über die Wortverkündigung und die Feier des Abendmahles in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus
  - a) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung, Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,
  - b) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft und nach Einholung des Dimissoriales eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen,
  - c) auf Bitte der Pfarrerin oder des Pfarrers in einer Kirchengemeinde
    - einzelne Dienste in der Verkündigung und der Feier des Abendmahles wahrnehmen,
    - einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen.
 Es gelten die entsprechenden Regelungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.
4. Bei Diensten in Gemeinden der Lippischen Landeskirche halten sich die Predigerinnen und Prediger an die jeweils in der Gemeinde geltende Agende. Die Amtstracht richtet sich nach der Prädikantenordnung.
5. Wenn der hauptamtliche Dienst der Predigerin oder des Predigers im Lippischen Gemeinschaftsbund endet, erlischt der vom Landeskirchenrat erteilte Auftrag. Danach kann auf Wunsch der Predigerin oder des Predigers und auf Antrag des Kirchenvorstandes der örtlichen Kirchengemeinde vom Landeskirchenrat eine Berufung und Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant gemäß der Prädikantenordnung erfol-

gen. Die in der Prädikantenordnung vorgesehene Ausbildung entfällt in diesem Fall.

6. Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen vor Ort beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes vorzulegen.
7. Der Landeskirchenrat kann der Predigerin oder dem Prediger aus wichtigem Grunde den Auftrag entziehen. Zuvor ist dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes Gelegenheit zur Erörterung der Schwierigkeiten zu geben.
8. Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund gehen davon aus, dass die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften in der Regel Mitglieder der Lippischen Landeskirche sind. Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Lippischen Landeskirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Lippischen Landeskirche werden.

### III.

Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund wollen sich weiter dafür einsetzen, dass ihre Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst deutlich bleibt. Darum treffen sie folgende weitere Absprachen:

1. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent treffen sich mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Vorstandes des Lippischen Gemeinschaftsbundes in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen.
2. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent laden die Predigerinnen und Prediger zusammen mit den Prädikantinnen und Prädikanten zu Gesprächen ein. Diese Gespräche dienen dem Austausch über Zeugnis und Dienst, über theologische Fragen und Akzente des geistlichen Lebens.

### IV.

Diese Vereinbarung am 1. März 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt endet die Gültigkeit der bisherigen Vereinbarung vom 13. Dezember 2000.

Detmold, 5. März 2010

**Der Landeskirchenrat**

**Lippischer Gemeinschaftsbund**  
Der Vorstand

## XX.

### Bekanntmachung

#### Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 5. März 2010

Durch Runderlass des Finanzministeriums vom 22. April 2010 (B 3100 - 0.7 - IV A 4), abgedruckt im Ministerialblatt NW 2010 S. 334, werden nähere Regelungen zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen getroffen.

Der genaue Inhalt ist im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_liste?ver=1&val=1&sg=0&anw\\_nr=7&jahr=2010](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?ver=1&val=1&sg=0&anw_nr=7&jahr=2010)

Detmold, 18. Juni 2010

**Das Landeskirchenamt**

## XXI.

### Bekanntmachung

#### Berufung einer Datenschutzbeauftragten

Die Kirchenleitung der Lippischen Landeskirche hat in Übereinstimmung mit der Ev. Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie deren Diakonischen Werken nach § 18 Abs.1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Frau Rechtsanwältin und Sozialpädagogin Petra von Böhlen zum 1. Mai 2010 als Datenschutzbeauftragte berufen.

Kirchenrat i.R. Dr. Dr. h.c. (H) Herbert Ehnes tritt zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand.

Dienstsitz der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischen Werke:  
Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 - 136 36 27  
Telefax: 0211 - 136 36 21  
E-Mail: [info@bfd-kirchen-diakonie.de](mailto:info@bfd-kirchen-diakonie.de)  
Internet: [www.bfd-kirchen-diakonie.de](http://www.bfd-kirchen-diakonie.de)

Detmold, 27. April 2010

**Der Landeskirchenrat**

## XXII.

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)  
nach dem Stand vom 31. Dezember 2008**

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	
				ev/ik	davon		ev/ik	davon	v.H.	v.H.			v.H.	v.H.
<b>KLASSE BLOMBERG</b>														
Blomberg	2	1,75	3.729	27	2	37	20	3	365	9,79	47	4	18	0,48
Cappel	1	1,00	1.801	14	2	36	3	0	245	13,60	21	1	11	0,61
Elbrinxen	1	1,00	964	4	3	21	0	0	289	29,98	16	0	1	0,10
Falkenhagen	1	1,00	1.842	12	3	27	1	0	589	31,98	14	1	5	0,27
Istrup	1	0,75	978	7	3	10	2	0	466	47,65	18	0	8	0,82
Reelkirchen	1	0,50	1.277	11	4	16	2	0	567	44,40	12	1	6	0,47
Schieder	1	1,00	1.919	18	4	26	3	1	982	51,17	33	4	5	0,26
Schwalenberg	1	1,00	2.572	15	4	31	10	3	945	36,74	36	2	4	0,16
Wöbbel	1	1,00	1.724	15	3	23	3	1	367	21,29	22	3	4	0,23
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>9,00</b>	<b>16.806</b>	<b>123</b>	<b>28</b>	<b>227</b>	<b>44</b>	<b>8</b>	<b>4.815</b>	<b>28,65</b>	<b>219</b>	<b>16</b>	<b>62</b>	<b>0,37</b>
<b>KLASSE BÖSINGFELD</b>														
Almena	1	1,00	2.137	22	5	17	5	0	534	24,99	37	2	7	0,33
Alverdissen	1	1,00	1.176	11	2	18	2	0	160	13,61	11	0	1	0,09
Barntrop	2	1,00	3.275	37	4	39	5	2	844	25,77	52	5	19	0,58
Bega	2	1,50	2.610	18	2	30	6	0	656	25,13	49	2	7	0,27
Bösingfeld	2	2,00	4.309	24	2	49	7	0	1.394	32,35	66	6	21	0,49
Hillentrup	1	1,00	2.288	24	2	24	10	2	680	29,72	22	2	3	0,13
Silixen	1	1,00	1.755	14	3	21	5	2	870	49,57	19	0	7	0,40
Sonneborn	0	0,00	800	4	2	16	1	0	470	58,75	11	0	2	0,25
Spork-Wendlinghausen	1	0,75	1.390	6	0	21	4	2	1.000	71,94	13	0	8	0,58
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>9,25</b>	<b>19.740</b>	<b>160</b>	<b>22</b>	<b>235</b>	<b>45</b>	<b>8</b>	<b>6.608</b>	<b>33,48</b>	<b>280</b>	<b>17</b>	<b>75</b>	<b>0,38</b>
<b>KLASSE BRAKE</b>														
Brake	1	1,00	2.621	27	7	34	6	2	918	35,02	38	2	22	0,84
Donop	1	0,75	573	9	0	0	5	1	129	22,51	8	0	0	0,00
Hohenhausen	2	1,75	3.512	24	3	45	4	0	1.569	44,68	34	7	11	0,31
Langenholzhausen	1	1,00	2.095	16	1	19	5	0	707	33,75	28	2	9	0,43
Lemgo, St. Johann	2	2,00	4.536	24	4	32	6	0	450	9,92	77	7	23	0,51
Lemgo, St. Pauli	2	2,00	3.737	28	2	38	8	0	2.209	59,11	50	7	21	0,56
Lieme	1	1,00	1.600	16	2	17	6	0	650	40,63	20	1	9	0,56
Lüdenhausen	1	0,50	1.065	5	0	12	1	0	1.015	95,31	23	1	1	0,09
Talle	1	1,00	2.309	21	5	34	3	0	508	22,00	31	1	8	0,35
Varenholz	1	1,00	1.546	6	1	14	5	0	680	43,98	25	0	7	0,45
Voßheide	1	1,00	762	11	0	13	4	1	734	96,33	7	3	1	0,13
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>13,00</b>	<b>24.356</b>	<b>187</b>	<b>25</b>	<b>258</b>	<b>53</b>	<b>4</b>	<b>9.569</b>	<b>39,29</b>	<b>341</b>	<b>31</b>	<b>112</b>	<b>0,46</b>
<b>KLASSE DETMOLD</b>														
Augustdorf	2	2,00	3.479	23	2	42	9	2	600	17,25	44	4	13	0,37
Detmold-Ost	3	2,50	5.401	28	4	36	10	0	1.486	27,51	67	4	29	0,54
Detmold-West	3	3,00	6.133	36	5	42	13	0	1.711	27,90	92	11	34	0,55
Diakonissenhaus	1	0,50	122	0	0	0	0	0	193	158,20	30	0	0	0,00
Heiden	2	1,25	2.430	26	4	23	13	2	681	28,02	30	4	4	0,16
Heidenoldendorf	2	1,50	2.980	19	0	32	5	0	1.074	36,04	36	11	20	0,67
Hiddesen	1	1,00	2.578	23	2	31	2	0	1.290	50,04	39	4	26	1,01
Pivitsheide	3	2,75	4.890	31	5	46	5	1	1.239	25,34	53	3	38	0,78
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>14,50</b>	<b>28.013</b>	<b>186</b>	<b>22</b>	<b>252</b>	<b>57</b>	<b>5</b>	<b>8.274</b>	<b>29,54</b>	<b>391</b>	<b>41</b>	<b>164</b>	<b>0,59</b>
<b>KLASSE HORN</b>														
Berlebeck	1	0,75	1.508	13	2	16	2	0	777	51,53	14	2	6	0,40
Heiligenkirchen	1	1,00	1.902	12	0	32	3	1	2.196	115,46	19	0	11	0,58
Horn	2	2,00	3.669	25	2	39	3	1	720	19,62	53	5	18	0,49
Leopoldstal	1	0,75	1.366	11	2	33	1	1	811	59,37	14	3	2	0,15
Bad Meinberg	2	1,50	2.940	21	2	31	2	0	961	32,69	54	3	13	0,44
Schlangen	2	2,00	4.753	31	8	62	6	2	1.578	33,20	63	3	25	0,53
Vahlhausen	1	1,00	1.920	14	2	32	7	0	421	21,93	29	5	7	0,36
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>9,00</b>	<b>18.058</b>	<b>127</b>	<b>18</b>	<b>245</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>7.464</b>	<b>41,33</b>	<b>246</b>	<b>21</b>	<b>82</b>	<b>0,45</b>

## Fortsetzung - Tabelle II (2008)

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v. H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v. H.
<b>KLASSE LAGE</b>										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,75	3.143	16 0	43	9 1	1.098 34,93	37	4	29 0,92
Helpup	2	1,75	2.808	17 4	36	8 1	980 34,90	29	1	14 0,50
Kachtenhausen	1	1,00	1.775	26 2	35	10 0	275 15,49	24	6	6 0,34
Lage	3	3,00	6.725	33 2	72	11 2	1.220 18,14	109	4	29 0,43
Leopoldshöhe	2	2,00	4.450	36 7	56	14 2	609 13,69	57	4	19 0,43
Oerlinghausen	3	3,00	6.280	60 12	69	24 6	2.029 32,31	83	14	27 0,43
Stapelage-Müssen	3	2,25	3.846	44 5	57	15 4	935 24,31	55	3	25 0,65
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>14,75</b>	<b>29.027</b>	<b>232 32</b>	<b>368</b>	<b>91 16</b>	<b>7.146 24,62</b>	<b>394</b>	<b>36</b>	<b>149 0,51</b>
<b>KLASSE BAD SALZUFLEN</b>										
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	1,00	1.466	7 0	13	1 1	599 40,86	11	2	8 0,55
Retzen	1	0,75	1.063	5 0	17	0 0	400 37,63	18	1	2 0,19
Bad Salzuflen	3	2,25	5.277	32 1	49	8 2	1.837 34,81	102	5	30 0,57
Schötmar	3	3,00	5.439	27 1	57	16 3	1.749 32,16	85	3	31 0,57
Sylbach	1	1,00	2.545	22 1	41	5 0	863 33,91	16	1	11 0,43
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.918	24 6	31	4 0	859 29,44	32	1	13 0,45
Wüsten	1	1,00	2.174	16 3	24	4 0	2.826 129,99	39	3	10 0,46
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>10,00</b>	<b>20.882</b>	<b>133 12</b>	<b>232</b>	<b>38 6</b>	<b>9.133 43,74</b>	<b>303</b>	<b>16</b>	<b>105 0,50</b>
<b>LUTHERISCHE KLASSE</b>										
Bergkirchen	1	0,75	1.081	14 3	21	2 0	695 64,29	8	0	2 0,19
Blomberg	1	1,00	1.667	13 3	8	5 0	615 36,89	24	0	4 0,24
Detmold	3	2,75	6.397	64 13	26	15 1	3.296 51,52	86	12	24 0,38
Eben-Ezer	1	1,00	658	5 0	10	0 0	2.820 428,57	22	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,50	1.318	16 6	12	3 1	1.520 115,33	24	8	3 0,23
Lage	2	1,75	3.079	24 3	31	3 0	1.913 62,13	57	2	10 0,32
Lemgo, St. Marien	2	1,50	3.129	39 2	22	11 3	897 28,67	31	3	25 0,80
Lemgo, St. Nicolai	3	2,00	5.382	46 9	84	10 2	2.000 37,16	77	2	15 0,28
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,50	1.466	7 0	14	1 0	600 40,93	12	2	8 0,55
Bad Salzuflen	2	2,00	3.727	21 2	36	4 1	5.202 139,58	92	2	17 0,46
Schötmar	2	2,00	3.358	21 3	40	7 0	1.031 30,70	47	4	26 0,77
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>15,75</b>	<b>31.262</b>	<b>270 44</b>	<b>304</b>	<b>61 8</b>	<b>20.589 65,86</b>	<b>480</b>	<b>35</b>	<b>134 0,43</b>
<b>GEMEINDEN MIT SONDERSTATUS</b>										
Militär-KG Augustdorf (alle Soldaten)	1	1,00	46	3 0	0	1 0	132 286,96	0	0	0 0,00
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>1,00</b>	<b>46</b>	<b>3 0</b>	<b>0</b>	<b>1 0</b>	<b>132 286,96</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0 0,00</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN</b>										
Klasse Blomberg	10	9,00	16.806	123 28	227	44 8	4.815 28,65	219	16	62 0,37
Klasse Bösingfeld	11	9,25	19.740	160 22	235	45 8	6.608 33,48	280	17	75 0,38
Klasse Brake	14	13,00	24.356	187 25	258	53 4	9.569 39,29	341	31	112 0,46
Klasse Detmold	17	14,50	28.013	186 22	252	57 5	8.274 29,54	391	41	164 0,59
Klasse Horn	10	9,00	18.058	127 18	245	24 5	7.464 41,33	246	21	82 0,45
Klasse Lage	16	14,75	29.027	232 32	368	91 16	7.146 24,62	394	36	149 0,51
Klasse Bad Salzuflen	11	10,00	20.882	133 12	232	38 6	9.133 43,74	303	16	105 0,50
Lutherische Klasse	19	15,75	31.262	270 44	304	61 8	20.589 65,86	480	35	134 0,43
Sonstige Gemeinden	1	1,00	46	3 0	0	1 0	132 286,96	0	0	0 0,00
<b>Lippische Landeskirche</b>	<b>109</b>	<b>96,25</b>	<b>188.190</b>	<b>1.421 203</b>	<b>2.121</b>	<b>414 60</b>	<b>73.730 39,18</b>	<b>2.654</b>	<b>213</b>	<b>883 0,47</b>
Durchschnitt nach Pfarrstellen			<b>1.727</b>							
Durchschnitt nach Dienstumfang			<b>1.955</b>							

- 1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse. Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

## XXIII.

**Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II)  
nach dem Stand vom 31. Dezember 2009**

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte		v.H.
				davon ev/rk			davon ev/rk			v.H.					v.H.	
<b>KLASSE BLOMBERG</b>																
Blomberg	2	1,75	3.634	50	10	72	36	10	347	9,55		122	4	26	0,72	
Cappel	1	1,00	1.758	11	2	28	0	0	249	14,16		16	2	6	0,34	
Elbrinxen	1	0,75	940	8	3	19	1	1	209	22,23		13	0	0	0,00	
Falkenhagen	1	1,00	1.815	10	4	28	0	0	497	27,38		19	1	6	0,33	
Istrup	1	0,50	962	5	0	13	3	1	449	46,67		5	0	1	0,10	
Reelkirchen	1	0,50	1.256	13	3	19	3	1	406	32,32		16	0	10	0,80	
Schieder	1	1,00	1.885	15	1	23	3	1	991	52,57		29	2	3	0,16	
Schwalenberg	1	1,25	2.523	21	3	28	4	1	1.038	41,14		31	1	5	0,20	
Wöbbel	1	1,00	1.691	12	2	23	1	0	359	21,23		28	0	8	0,47	
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>8,75</b>	<b>16.464</b>	<b>145</b>	<b>28</b>	<b>253</b>	<b>51</b>	<b>15</b>	<b>4.545</b>	<b>27,61</b>		<b>279</b>	<b>10</b>	<b>65</b>	<b>0,39</b>	
<b>KLASSE BÖSINGFELD</b>																
Almena	1	1,00	2.098	19	5	21	4	1	593	28,27		24	2	6	0,29	
Alverdissen	1	1,00	1.148	6	0	17	0	0	150	13,07		14	1	6	0,52	
Bartrup	2	1,00	3.214	24	6	42	8	2	800	24,89		50	3	9	0,28	
Bega	2	1,25	2.605	27	1	33	3	0	712	27,33		52	1	7	0,27	
Bösingfeld	2	2,00	4.217	31	5	35	6	1	1.228	29,12		66	6	18	0,43	
Hillentrup	1	1,00	2.244	21	3	29	9	3	672	29,95		19	4	12	0,53	
Silixen	1	1,00	1.707	20	7	16	4	1	888	52,02		23	3	4	0,23	
Sonneborn	0	0,00	789	4	0	10	4	1	125	15,84		10	0	1	0,13	
Spork-Wendinghausen	1	0,50	1.353	8	0	14	0	0	1.000	73,91		11	2	4	0,30	
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>8,75</b>	<b>19.375</b>	<b>160</b>	<b>27</b>	<b>217</b>	<b>38</b>	<b>9</b>	<b>6.168</b>	<b>31,83</b>		<b>269</b>	<b>22</b>	<b>67</b>	<b>0,35</b>	
<b>KLASSE BRAKE</b>																
Brake	1	1,00	2.584	20	4	22	7	2	741	28,68		38	3	7	0,27	
Donop	1	0,75	567	5	1	6	2	0	201	35,45		4	0	3	0,53	
Hohenhausen	2	1,75	3.480	35	2	29	6	1	1.579	45,37		49	8	10	0,29	
Langenholzhausen	1	1,00	2.075	10	1	16	3	0	610	29,40		17	1	10	0,48	
Lemgo, St. Johann	2	2,00	4.478	31	6	60	7	2	450	10,05		69	3	27	0,60	
Lemgo, St. Pauli	2	2,00	3.678	20	3	32	8	1	2.315	62,94		47	8	16	0,44	
Lieme	1	1,00	1.590	9	0	14	4	1	620	38,99		16	1	3	0,19	
Lüdenhausen	1	0,50	1.054	11	1	13	0	0	588	55,79		17	1	0	0,00	
Talle	1	1,00	2.256	13	1	23	5	0	592	26,24		25	3	7	0,31	
Varenholz	1	1,00	1.498	9	0	31	3	0	650	43,39		20	1	3	0,20	
Voßheide	1	0,75	762	8	2	12	4	0	656	86,09		8	1	3	0,39	
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>12,75</b>	<b>24.022</b>	<b>171</b>	<b>21</b>	<b>258</b>	<b>49</b>	<b>7</b>	<b>9.002</b>	<b>37,47</b>		<b>310</b>	<b>30</b>	<b>89</b>	<b>0,37</b>	
<b>KLASSE DETMOLD</b>																
Augustdorf	2	2,00	3.429	25	1	39	11	0	620	18,08		30	0	4	0,12	
Detmold-Ost	3	2,50	5.324	54	10	64	7	3	1.488	27,95		64	4	21	0,39	
Detmold-West	3	3,00	5.952	46	7	38	18	4	1.921	32,27		86	5	25	0,42	
Diakonissenhaus	1	0,50	122	1	0	1	0	0	185	151,64		21	0	0	0,00	
Heiden	2	1,25	2.387	19	0	38	9	2	558	23,38		23	3	9	0,38	
Heidenoldendorf	2	1,50	2.906	34	9	35	8	2	1.384	47,63		44	4	15	0,52	
Hiddesen	1	1,00	2.576	29	5	20	3	1	758	29,43		43	0	17	0,66	
Pivitsheide	3	2,75	4.797	32	4	76	6	0	1.516	31,60		54	5	22	0,46	
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>14,50</b>	<b>27.493</b>	<b>240</b>	<b>36</b>	<b>311</b>	<b>62</b>	<b>12</b>	<b>8.430</b>	<b>30,66</b>		<b>365</b>	<b>21</b>	<b>113</b>	<b>0,41</b>	
<b>KLASSE HORN</b>																
Berlebeck	1	0,75	1.488	16	1	20	1	0	695	46,71		19	0	11	0,74	
Heiligenkirchen	1	1,00	1.882	11	1	25	3	2	1.255	66,68		21	3	6	0,32	
Horn	2	1,75	3.608	25	3	35	7	2	843	23,36		60	5	11	0,30	
Leopoldstal	1	0,75	1.315	7	2	10	0	0	684	52,02		15	1	6	0,46	
Bad Meinberg	2	1,50	2.880	13	1	30	6	3	744	25,83		68	3	8	0,28	
Schlangen	2	2,00	4.729	39	7	52	11	4	30	0,63		62	5	21	0,44	
Vahlhausen	1	1,00	1.918	22	2	31	7	1	221	11,52		21	3	12	0,63	
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>8,75</b>	<b>17.820</b>	<b>133</b>	<b>17</b>	<b>203</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>4.472</b>	<b>25,10</b>		<b>266</b>	<b>20</b>	<b>75</b>	<b>0,42</b>	

## Fortsetzung - Tabelle II (2009)

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rik	Konfirmationen	Trauungen davon ev/rik	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
<b>KLASSE LAGE</b>										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,75	3.094	26 7	32	2 0	1.095 35,39	33	4	11 0,36
Helpup	2	1,50	2.772	21 1	19	2 0	980 35,35	23	2	8 0,29
Kachtenhausen	1	1,00	1.761	27 4	21	6 0	195 11,07	13	3	7 0,40
Lage	3	3,25	6.613	32 4	61	11 1	1.200 18,15	108	4	26 0,39
Leopoldshöhe	2	1,75	4.430	33 6	58	3 2	729 16,46	58	0	20 0,45
Oerlinghausen	3	3,00	6.179	50 12	59	13 5	930 15,05	82	10	27 0,44
Stapelage-Müssen	3	2,25	3.799	37 2	40	10 2	1.250 32,90	27	9	13 0,34
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>14,50</b>	<b>28.648</b>	<b>226 36</b>	<b>290</b>	<b>47 10</b>	<b>6.379 22,27</b>	<b>344</b>	<b>32</b>	<b>112 0,39</b>
<b>KLASSE BAD SALZUFLEN</b>										
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	1,00	1.430	11 1	15	1 0	582 40,70	12	0	4 0,28
Retzen	1	0,50	1.046	12 1	21	0 0	412 39,39	16	1	3 0,29
Bad Salzuflen	3	2,25	5.244	23 3	15	6 0	1.821 34,73	99	10	30 0,57
Schötmar	3	3,00	5.295	41 2	59	15 3	1.688 31,88	87	1	18 0,34
Sylbach	1	1,25	2.511	27 4	27	2 0	894 35,60	22	2	9 0,36
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.865	15 3	15	5 0	403 14,07	30	4	10 0,35
Wüsten	1	0,75	2.154	11 1	28	1 0	2.156 100,09	46	4	9 0,42
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>9,75</b>	<b>20.545</b>	<b>140 15</b>	<b>180</b>	<b>30 3</b>	<b>7.956 38,72</b>	<b>312</b>	<b>22</b>	<b>83 0,40</b>
<b>LUTHERISCHE KLASSE</b>										
Bergkirchen	1	0,75	1.064	10 2	9	6 1	658 61,84	13	2	7 0,66
Blomberg	1	1,00	1.622	16 1	20	2 0	588 36,25	23	3	7 0,43
Detmold	3	2,75	6.292	53 13	29	12 2	3.603 57,26	101	12	24 0,38
Eben-Ezer	1	1,00	623	1 0	0	0 0	2.900 465,49	11	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,50	1.280	15 3	13	4 0	1.655 129,30	16	0	8 0,63
Lage	2	1,75	3.027	22 1	27	8 1	1.588 52,46	66	5	9 0,30
Lemgo, St. Marien	2	1,25	3.098	23 1	30	6 1	1.081 34,89	25	1	24 0,77
Lemgo, St. Nicolai	3	2,25	5.312	32 5	70	11 1	3.158 59,45	90	13	34 0,64
Lockhausen-Ahmsen 1)	1	0,50	1.431	11 1	16	0 0	583 40,74	12	1	5 0,35
Bad Salzuflen	2	2,00	3.686	31 4	27	8 0	3.580 97,12	72	5	12 0,33
Schötmar	2	2,00	3.343	36 5	45	4 0	1.144 34,22	32	4	11 0,33
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>15,75</b>	<b>30.778</b>	<b>250 36</b>	<b>286</b>	<b>61 6</b>	<b>20.538 66,73</b>	<b>461</b>	<b>46</b>	<b>141 0,46</b>
<b>GEMEINDEN MIT SONDERSTATUS</b>										
Militär-KG Augustdorf (alle Soldaten)	1	1,00	37	0 0	0	0 0	144 389,19	0	0	0 0,00
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>1,00</b>	<b>37</b>	<b>0 0</b>	<b>0</b>	<b>0 0</b>	<b>144 389,19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0 0,00</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN</b>										
Klasse Blomberg	10	8,75	16.464	145 28	253	51 15	4.545 27,61	279	10	65 0,39
Klasse Bösingfeld	11	8,75	19.375	160 27	217	38 9	6.168 31,83	269	22	67 0,35
Klasse Brake	14	12,75	24.022	171 21	258	49 7	9.002 37,47	310	30	89 0,37
Klasse Detmold	17	14,50	27.493	240 36	311	62 12	8.430 30,66	365	21	113 0,41
Klasse Horn	10	8,75	17.820	133 17	203	35 12	4.472 25,10	266	20	75 0,42
Klasse Lage	16	14,50	28.648	226 36	290	47 10	6.379 22,27	344	32	112 0,39
Klasse Bad Salzuflen	11	9,75	20.545	140 15	180	30 3	7.956 38,72	312	22	83 0,40
Lutherische Klasse	19	15,75	30.778	250 36	286	61 6	20.538 66,73	461	46	141 0,46
Sonstige Gemeinden	1	1,00	37	0 0	0	0 0	144 389,19	0	0	0 0,00
<b>Lippische Landeskirche</b>	<b>109</b>	<b>94,50</b>	<b>185.182</b>	<b>1.465 216</b>	<b>1.998</b>	<b>373 74</b>	<b>67.634 36,52</b>	<b>2.606</b>	<b>203</b>	<b>745 0,40</b>
Durchschnitt nach Pfarrstellen		<b>1.699</b>								
Durchschnitt nach Dienstumfang		<b>1.960</b>								

- 1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse. Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

## XXIV.

## Personalnachrichten

**Vorbereitungsdienst**

Anna **Peters** ist mit Ablauf des 31. Juli 2010 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden und in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland getreten.

**Berufungen in Pfarrstellen**

Pfarrer Thomas **Kebesch**, Leopoldshöhe, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht übertragen worden.

Pfarrerinnen Susanne **Tono**, Stapelage-Müssen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Christina **Hilkemeier**, Talle, ist mit Wirkung vom 15. Juli 2010 die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage übertragen worden.

Pfarrerinnen Heike **Stijohann**, Bad Meinberg II, ist mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg mit einem vollen Dienstumfang übertragen worden.

**Beurlaubungen**

Pfarrer Martin **Benker** ist mit Ablauf des 31. Januar 2010 zur Wahrnehmung eines Dienstes in der Evangelischen Militärseelsorge in der Militärkirchengemeinde Augustdorf beurlaubt worden.

Pfarrerinnen Dr. Gesine von **Kloeden-Freudenberg** ist mit Ablauf des 31. Januar 2010 zur Wahrnehmung eines Dienstes in der Evangelischen Landeskirche Baden beurlaubt worden.

Kirchenrat Andreas-Christian **Tübler** ist mit Ablauf des 31. Juli 2010 zur Wahrnehmung eines Dienstes in der Evangelischen Militärseelsorge beurlaubt worden.

**Ausscheiden aus dem Dienst**

Pastorin Anne **Tennekes** ist mit Ablauf des 28. Februar 2010 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden und in den Dienst der Landeskirche in Hessen und Nassau getreten.

**Ruhestand/Wartestand**

Pfarrerinnen Doris **Leichsenring**, Inhaberin der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen, ist auf ihren Antrag hin aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. Januar 2010 in den Wartestand versetzt worden.

Pfarrer Christian **Brehme**, Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen-Ost, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 15. Februar 2010 in

den Wartestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Annette **Wolf**, Inhaberin der Pfarrstelle für die Schulwochenarbeit, ist auf ihren Antrag hin aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. Mai 2010 in den Wartestand versetzt worden.

**Verstorben**

Pfarrer i.R. Lüder **Ahmels**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle für die Studentenseelsorge, ist am 30. Juni 2010 im 75. Lebensjahr gestorben.

**Berufung in den Prädikantendienst**

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufungen als Prädikantin oder Prädikant angeordnet hat, sind folgende Kandidatinnen und Kandidaten vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in Kirchengemeinden beauftragt worden:

Klaus **Berger**, Lemgo-St. Pauli  
 Jörg **Bönnemann**, Hohenhausen und Wüsten  
 Dorothea **Flake**, Horn  
 Tobias **Graf**, Wülfer-Knetterheide  
 Dirk **Rosemeier**, Berlebeck  
 Rolf **Sprenger**, Lage-luth.

**Aus dem Landeskirchenamt**

Susanne **Wagner**, Mitarbeiterin im Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche, ist aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. März 2010 in den Ruhestand versetzt worden.

La Toya Soraya **Neese** hat am 11. Juni 2010 die Abschlussprüfung ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bestanden. Mit Bestehen der Prüfung endete ihr Ausbildungsverhältnis im Landeskirchenamt.

Alexandra **Biopoulos** und Frau Heike **Süß** verlassen aufgrund der Schließung von Haus Stapelage zum 30. Juni 2010 die Lippische Landeskirche.

Rita **Hermböckemeier** übernimmt nach der Schließung des Hauses Stapelage ab 1. Juli 2010 Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen Verwaltung im Landeskirchenamt.

Mechthilda **Kornnagel** tritt nach der Schließung des Hauses Stapelage mit Ablauf des 30. Juni 2010 in den Ruhestand.

Jens **Wachholz** setzt nach der Schließung des Hauses Stapelage zum 1. Juli 2010 seine Tätigkeit als Mitarbeiter im Landeskirchenamt fort.







---

Herausgeber: Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold  
Telefon: 05231 - 976 60    Telefax: 05231 - 976 850    eMail: [LKA@Lippische-Landeskirche.de](mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de)  
Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: [Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de](mailto:Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de)

Satz und Layout: Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: [LKA@Lippische-Landeskirche.de](mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de)

Druck: Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold

Versand/ Adressenverwaltung: Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: [Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de](mailto:Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de)